

**Satzung**  
**des**  
**Betriebs- und Freizeitsportverbandes Küste e.V.**

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Name und Sitz**

Der Verband führt den Namen **Betriebs- und Freizeitsportverband Küste e.V.**

Der Betriebs- und Freizeitsportverband Küste e.V., nachfolgend „BFSVK“ genannt, ist ein Zusammenschluß von Betriebssportgemeinschaften (BSG) und Freizeitsportgemeinschaften (FSG), vorrangig aus der Küstenregion Niedersachsens. Der BFSVK hat seinen Sitz in Jever und ist als Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Jever eingetragen.

**§ 2 Zweck und Aufgabe**

Der BFSVK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der BFSVK vertritt für seine Mitglieder die Interessen des Betriebs- und Freizeitsportes innerhalb des satzungsgemäß festgelegten Gebietes nach außen.

Der BFSVK fördert den Betriebs- und Freizeitsport als Breiten- und Ausgleichssport sowie die Freizeitgestaltung der Mitglieder auf freiwilliger Grundlage. Er will vor allem solche Personen dem Sport zuführen, die diesem sonst fernbleiben oder aus anderen Gründen keinen Sport ausüben würden.

In diesem Zusammenhang sollen auch die gesellschaftlichen Verbundenheiten gefördert werden.

Der BFSVK bekennt sich zum Gedanken des Amateursports. Jede Bestrebung parteipolitischer, rassistischer oder konfessioneller Art wird abgelehnt.

Der BFSVK erstrebt eine fruchtbare Zusammenarbeit mit den anderen Sportverbänden und Vereinen.

Dem BFSVK obliegt die Durchführung des Sportbetriebes für seine Mitglieder.

### **§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der BFSVK ist Mitglied des Landesbetriebssportverbandes Niedersachsen e.V. im Bund Deutscher Betriebssportverbände e.V. Er regelt im Einklang mit dieser Satzung und der Satzung des Landesbetriebssportverbandes Niedersachsen seine Angelegenheiten selbständig.

### **§ 4 Selbständigkeit der Mitglieder**

Die Selbständigkeit der Mitglieder wird durch die Mitgliedschaft im BFSVK nicht berührt. Vor allem begründet die Mitgliedschaft im BFSVK nicht die gegenseitige Haftung der Mitglieder und des Verbandes für interne Verpflichtungen und Verbindlichkeiten des jeweiligen Mitgliedes oder des Verbandes.

### **§ 5 Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und aller Organe des BFSVK werden durch die vorliegende Satzung in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 6 Mitgliedschaft**

Die ordentliche Mitgliedschaft im BFSVK kann jede Betriebssportgemeinschaft (BSG) und Freizeitsportgemeinschaft (FSG), die ihren Sitz im Zuständigkeitsbereich des BFSVK hat, erwerben.

### **§ 7 Aufnahmeverfahren**

Aufgrund schriftlichem Antrag erfolgt die Aufnahme als Mitglied durch Beschluß des erweiterten Vorstandes. Dieser Beschluß wird nur wirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr entrichtet hat. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung das Beschwerderecht zu. Über die schriftlich einzureichende Beschwerde entscheidet der nächste ordentliche Verbandstag endgültig.

### **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung jeweils zum Jahresende,

- b) durch Ausschluß aufgrund eines Beschlusses des erweiterten Vorstandes,
- c) durch Tod eines Einzelmitgliedes,
- d) durch Auflösung des Verbandes.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Zugehörigkeit entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem BFSVK unberührt.

## **§ 9 Ausschließungsgründe**

Der Ausschluß eines Mitgliedes (§ 8 b) kann nur in den nachstehenden Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 11 genannten Pflichten gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- b) wenn das Mitglied seinen dem BFSVK gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Pflicht zur Beitragszahlung, nicht nachkommt,
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung zuwider handelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Vor Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

## **§ 10 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder des BFSVK sind berechtigt,

- a) die Einrichtungen des BFSVK (auch die angemieteten pp.) nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen (der/die Mannschaftsführer/in gilt als Verantwortliche/r),
- b) an dem vom BFSVK organisierten Sportbetrieb (Pokalrunden, Turniere, Freundschaftsbegegnungen usw.) teilzunehmen,
- c) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlußfassungen des Verbandstages teilzunehmen.

## **§ 11 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- a) die Satzung und die Beschlüsse des BFSVK zu beachten,
- b) nicht gegen die Interessen des BFSVK zu handeln,
- c) die erforderliche Bestandserhebung sorgfältig auszuführen und fristgerecht abzugeben,
- d) die durch Beschluß des Verbandstages zu entrichtenden Beiträge pünktlich zu zahlen,
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum BFSVK erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des BFSVK oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Organisationen, den Vorstand des BFSVK bzw. die im Landesbetriebssportverband Niedersachsen bestehenden Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg wird dadurch nicht ausgeschlossen.

### **Organe des Verbandes**

## **§ 12 Organe des BFSVK**

Organe des Verbandes sind

- a) der Verbandstag (Mitgliederversammlung)
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

Über alle von den Organen des Verbandes durchgeführten Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

## **§ 13 Zusammentritt und Leitung des Verbandstages**

Die den Mitgliedern satzungsgemäß zustehenden Rechte werden auf dem Verbandstag als oberstem Organ des BFSVK ausgeübt. Jedes Mitglied (BSG u. FSG) hat eine Stimme. Weiterhin haben die Vorstandsmitglieder (erweiterter Vorstand) je eine Stimme. Grundsätzlich sind Stimmen übertragbar, jedoch nur schriftlich.

Der ordentliche Verbandstag ist einmal jährlich durchzuführen. Er ist durch den Vorsitzenden des BFSVK unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch Rundschreiben einzuberufen. Anträge sind 7

Tage vor dem Verbandstag schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

Außerordentliche Verbandstage können durch Beschluß des erweiterten Vorstandes einberufen werden und sind auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Grundes einzuberufen. Dabei sind im übrigen die vorstehenden Bestimmungen zu beachten.

Die Leitung des Verbandstages hat der Vorsitzende des BFSVK.

#### **§ 14 Aufgaben des Verbandstages**

Dem Verbandstag steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlußfassung unterliegen insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder (engerer Vorstand)
- b) Bestätigung der von den jeweiligen Sparten gewählten Fachwarte
- c) Wahl von zwei Kassenprüfern
- d) Festlegung der Beitragshöhe
- e) Entlastung des Vorstandes bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- f) Satzungsänderungen
- g) Wahl von Ehrenmitgliedern

#### **§ 15 Tagesordnung**

Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung
- b) Feststellen der Stimmberechtigten
- c) Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Neuwahlen (soweit erforderlich)
- g) Anträge und Anfragen
- h) Verschiedenes

## **§ 16 Verbandsvorstand**

Der Vorstand (engerer Vorstand) setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verbandstag auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand amtiert auf jeden Fall bis zur Neuwahl. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende. Er vertritt den Verband im Sinne des § 26 BGB allein. Personalunion ist nur in Verbindung mit der Funktion des Schriftführers möglich.

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem engeren Vorstand und den vom Verbandstag bestätigten Fachwarten zusammen.

Vorstandsämter können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden.

## **§ 17 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

a) Aufgaben des erweiterten Vorstandes:

Der erweiterte Vorstand hat die Geschäfte des BFSVK nach der Satzung und nach Maßgabe der durch den Verbandstag gefaßten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern für einen entsprechenden Ersatz zu sorgen. Der Ersatz ist vom nächsten Verbandstag zu bestätigen.

b) Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den BFSVK nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum BFSVK, beruft und leitet die Sitzungen des Verbandes und des Vorstandes. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von den Verbandstagen und den Vorstandssitzungen, sowie alle verbandlichen und wichtigen Schriftstücke.

2. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Falle dessen Verhinderung in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.

3. Der Schriftführer ist für den Schriftverkehr verantwortlich. Ihm obliegt die Protokollführung auf dem Verbandstag und den Sitzungen des Vorstandes.
4. Der Kassenwart ist für die Führung der Kassengeschäfte des BFSVK verantwortlich. Alle Zahlungen bedürfen der Zustimmung des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung der Zustimmung des 2. Vorsitzenden.  
Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen.
5. Die jeweiligen Fachwarte sind für alle Veranstaltungen ihrer Sparte verantwortlich. Sie unterstützen den engeren Vorstand bei allen Entscheidungen, die im weitesten Sinne die sportlichen Belange des BFSVK betreffen.

## **§ 18 Kassenprüfer**

Zwei vom Verbandstag gewählte Kassenprüfer haben gemeinschaftlich die Kassenprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ist dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen. Die Kassenprüfer berichten im übrigen gemäß § 15 d dem Verbandstag. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für zwei Jahre.

## **Schlußbestimmungen**

## **§ 19 Verfahren und Beschlußfassung aller Organe**

Sämtliche Organe sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung zur Sitzung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der im Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 20 Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes**

Zur Beschlußfassung von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Über eine Verbandsauflösung entscheidet eine Mehrheit von 4/5 der Stimmberechtigten; erforderlich ist dabei, daß mindestens 3/4 aller Stimmberechtigten des Verbandes anwesend sind. Sind weniger als 3/4 aller Stimmberechtigten anwesend, ist die Beschlussfassung nicht möglich.

rechtigten anwesend, so ist der Verbandstag innerhalb von 8 Wochen zu wiederholen. Dann ist der Verbandstag ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

## **§ 21 Vermögen des Verbandes**

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch aus dem Verbandsvermögen.

Das bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt nach Abzug bestehender Verbindlichkeiten der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 22 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

## **§ 23 Gültigkeit**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle vorherigen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Die ursprüngliche Satzung wurde am 19. März 1996 errichtet und am 10. September 1996 unter der Nr. 474 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Jever eingetragen.

Die 1. Satzungsänderung hat der Verbandstag in seiner Sitzung am 23. März 1998 beschlossen.

Die jetzige Fassung berücksichtigt die am 22. März 2004 vom Verbandstag beschlossene 2. Satzungsänderung.

\_\_\_\_\_  
Johann Michels-Lübben  
(1. Vorsitzender)

\_\_\_\_\_  
Birgit Janßen  
(Schriftführerin)